

- Wilhelm Knapp in Halle a. S.** 11783
Photographischer Notiz-Kalender für das Jahr 1906. Geb. 1 M 50 ⚭.
Deutscher Ziegler-Kalender für das Jahr 1906. Geb. in Leinen 1 M 20 ⚭; geb. in Leder 1 M 80 ⚭.
- J. Langs Buchhandlg. in Karlsruhe.** 11780
Schwarz, Geschichte der Karlsruher Volksschule. 3 M.
- J. F. Lehmann's Verlag in München.** 11782
Zeitschrift für das gesamte Schiess- und Sprengstoffwesen. Halbjährl. 12 M.
- Eduard Heinrich Mayer in Leipzig.** 11779
Sirius. 39. Jahrg. Pro Semester 6 M.
- G. S. Mittler & Sohn in Berlin.** 11779
Die Entwicklung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt. 2 M.
- Friedrich Emil Berthes in Gotha.** 11780
v. Zeschau, »Bela, Schickungen einer Heimatlosen«. Geb.
- G. F. Thienemann in Gotha.** 11778
Pädagogische Blätter für Lehrerbildungsanstalten. 1906. Heft 1.
- v. Zahn & Jaensch in Dresden.** 11783
Binding, Der Zweikampf und das Gesetz. 1 M.
- Julius Zettler in Leipzig.** 11780
de la Sale, Die Fünfzehn Freuden der Ehe. 10 M; geb. 15 M.
2. Severin von Leyden, Miß Bianca, die Dompteuse. M. Jacobson, Verlag, Hamburg;
3. Jean de Merlin, Un Atelier de Débauche. Paris, Bibliothèque du fin de siècle;
4. M. A. Pommier, Nouvelles galantes. Société parisienne d'Édition;
5. Almanach du fin de siècle 1904. Bibliothèque du fin de siècle, Paris;
6. Coupeur de nattes v. Dubarry. Paris, Chamuel;
7. Frédéric Dargenthal, Fleurs de chair. Fort libraire, Paris;
8. Souffrance, Le couvent de Gomorrhe. Fort libraire, Paris;
9. Almanach du Jean qui rit 1904. Paris;
10. P. Peregrin, Ein moderner Sklave. M. Jacobson, Verlag, Hamburg;
11. Kurt Krombach, In der Zucht strenger Damenhände. M. Jacobson, Verlag, Hamburg;
12. Hans Fuchs, Assessor Tillhoven. Hamburg, J. G. Rissen, Verlag;
13. William Taylor, Auf Hearneshouse. Dresden, Verlag von Dohrn;
14. Victor Nadal, L'abbesse damnée. Méricant, Paris,

eingezogen, und es ist die Unbrauchbarmachung der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen angeordnet.

Von der Schrift

»Bayard, La Pudeur dans l'Art et la Vie. Paris, Allert Méricant«

sind die Abbildungen und die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Berlin, 5. Dezember 1905.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 2043 v. 9. Dezember 1905.)

Verbotene Druckschriften.

34. Durch rechtskräftiges Urteil der Strafkammer 9 des hiesigen Landgerichts I vom 11. April 1905 sind folgende Schriften:

1. Bröhmel, Gesättigte Peitschenlust, Teil I u. II. M. Jacobson, Verlag, Hamburg;

Nichtamtlicher Teil.

Urheberrecht an Lithographien in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Aus: Mitteilungen der Handelskammer Frankfurt a/Main, Oktober 1905.

Bereits in ihrer Eingabe vom 15. April 1905, betreffend die Neuregelung unserer handelsvertraglichen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, hatte die Handelskammer auf die schwere Schädigung hingewiesen, unter der das deutsche litho- und chromolithographische Kunstdruckgewerbe durch den mangelnden Schutz des Urheberrechts in den Vereinigten Staaten zu leiden hat. Sie hat sich unterm 19. September nunmehr neuerdings in dieser Angelegenheit an den Herrn Reichskanzler gewandt und in ihrer Eingabe folgendes ausgeführt:

Die durch das Übereinkommen vom 15. Januar 1892 über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte angestrebte Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen ist in Bezug auf die Erzeugnisse der Lithographie-Branche nur eine formelle, da die Bedingungen, unter denen in den beiden Ländern der Schutz des Urheberrechts an Lithographien erworben wird, völlig verschieden sind. Das deutsche Urheberrechtsgesetz gewährt den Schutz ohne weiteres, dagegen verlangt § 3 des amerikanischen Gesetzes vom 3. März 1891 für Lithographien die gehörige Hinterlegung zweier Exemplare, die von innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellten Zeichnungen auf Stein oder mittelst davon gemachter Überdrucke gedruckt sind. Da diese Bedingungen

nur bei Verlegung der gesamten Fabrikation nach den Vereinigten Staaten erfüllt werden könnten, weil die Herstellung der Steine eine Haupttätigkeit bei dieser Fabrikation bildet, die nicht nur sehr kostspielig, sondern auch so eigenartig ist, daß sie unbedingt unter der direkten Aufsicht der Geschäftsleitung vorgenommen werden muß, sieht sich das deutsche Kunstdruckgewerbe zur Erfüllung dieser Fabrikationsklausel tatsächlich außer Stande, so daß seine Erzeugnisse in Amerika keinerlei Schutz erlangen können. Dieser Zustand wird denn auch in Amerika in der skrupellosesten Weise ausgebeutet. Sobald sich eine Darstellung als gangbar erweist, wird sie genau kopiert, wobei die Amerikaner sogar meist so weit gehen, ihre Nachbildungen mit den gleichen Nummern und Unterschriften und sogar mit den Schutzmarken deutscher Firmen zu versehen, um bei dem tausenden Publikum die Meinung zu erwecken, als käufe es deutsche Bilder.

Diese Schädigung beschränkt sich nicht auf die Vereinigten Staaten, sondern hat auch besonders in den Ländern Mittel- und Südamerikas einen bedrohlichen Charakter angenommen; denn diese Länder sind alle der Berner Konvention noch nicht beigetreten, und infolgedessen kann jene Konkurrenz ungestraft auch hier ihre uns entwendeten Darstellungen anbieten. Besonders groß ist diese Gefahr hinsichtlich des benachbarten Mexiko, das von allen amerikanischen Ländern wohl einer der besten Abnehmer für lithographische Erzeugnisse geworden ist.

Sicherlich ist dieser Zustand eines großen Staates unwürdig, und alle bessern Elemente in den Vereinigten